

Veröffentlichung der Mitgliederliste

des Begleitausschusses für das OP EFRE Schleswig-Holstein 2014-2020
gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Auszug

aus der Geschäftsordnung des Begleitausschusses

für das OP EFRE Schleswig-Holstein 2014-2020

(Stand: 11.2020)

Artikel 3

Vorsitz, Mitglieder, Gäste

- (1) Vorsitz und Geschäftsführung obliegen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein, in dem die Verwaltungsbehörde für die Strukturfondsförderung aus dem EFRE nach dem Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Schleswig-Holstein angesiedelt ist. Vorsitzende/r des Ausschusses ist die Staatssekretärin/der Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Im Falle der Verhinderung kann sie/er vertreten werden.
- (2) Der Begleitausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie ständigen Gästen zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein für die EFRE-Verwaltungsbehörde/ die EFRE-Fondsverwaltung,
- das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein für die ESF-Fondsverwaltung,
- das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein für die ELER-Fondsverwaltung,
- der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- die Vertretung für den Planungsraum I gemäß § 3 des Landesplanungsgesetzes vom 27.01.2014
- die Vertretung für den Planungsraum II gemäß § 3 des Landesplanungsgesetzes vom 27.01.2014
- die Vertretung für den Planungsraum III gemäß § 3 des Landesplanungsgesetzes vom 27.01.2014
- eine Vertretung der Regionen als Sachwalter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck – Industrie- und Handelskammer (IHK) Schleswig-Holstein,

- die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein,
- die Arbeitsgemeinschaft der schleswig-holsteinischen Handwerkskammern – Handwerkskammer (HWK) Schleswig-Holstein,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Nord,
- der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und der NABU Schleswig-Holstein,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten,
- die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord,
- die Landesrektorenkonferenz,
- die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände,
- der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen,
- der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- alle übrigen Ministerien und die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein.

Beratende Mitglieder:

- eine Vertretung der EU-Kommission unter der Leitung des Vertreters der für die Intervention federführenden Generaldirektion Regionalpolitik gemäß Art. 47 Abs. 3 AVO
- die IB.SH, die WTSH und das Referat Klimaschutz, Energiewende, Innovationsförderung, nachwachsende Rohstoffe - V 60 - Ministerium für
- Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein als zwischengeschaltete Stellen.

Ständige Gäste:

- die Bescheinigungsbehörde für die Strukturfonds EFRE/ESF nach Art. 126 AVO,
- die Prüfbehörde für die Strukturfonds EFRE/ESF nach Art. 127 AVO,
- die von den Vertretungen für die Planungsräume I-III gemäß § 3 des Landesplanungsgesetzes vom 27.01.2014 benannten Mitarbeiter/-innen.

- (3) Die Mitglieder haben die von Ihnen entsandten Vertreter/-innen einschließlich ihrer Vertretungen namentlich zu benennen. Es wird eine ausgewogene Besetzung des Begleitausschusses mit Männern und Frauen angestrebt.
- (4) Über die Aufnahme von (über die in Abs. 2 hinausgehenden) ständigen Gästen entscheidet der Begleitausschuss.
- (5) Gemäß Art. 48 Abs. 2 AVO wird die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses veröffentlicht.